

der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu veranlassen, da dann bei einem Verlangen des Beschuldigten zu einer sofortigen Konsultation mit einem Verteidiger darauf verwiesen werden kann, daß und welche Bedingungen durch den Staatsanwalt bereits für den Verkehr mit dem Verteidiger festgelegt wurden. Dem Beschuldigten kann auch mitgeteilt werden, daß das Strafprozeßrecht der DDR die Teilnahme des Verteidigers an der Beschuldigtenvernehmung nicht vorsieht.

Die Regelung des § 61 (2) StPO bezieht sich auf die Rechte Beschuldigter insgesamt, die sich zu Ermittlungshandlungen ergeben. Im Zusammenhang mit der Eröffnung der Beschuldigtenvernehmung erfolgt deshalb zugleich die Belehrung des Rechts zur Beschwerde beim Staatsanwalt über Maßnahmen des Untersuchungsorgans (§ 91 StPO). Sie ist rechtlich nicht geeignet, den Gang der Untersuchung aufzuhalten.

Das Untersuchungsorgan hat den Beschuldigten in jedem Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren (§ 61 (2) StPO)

Die Unterrichtung über die §§ 61 und 91 StPO ist grundsätzlich zu Beginn der Beschuldigtenvernehmung durchzuführen, da sie für die Begründung des Rechtsverhältnisses in der Beschuldigtenvernehmung von Bedeutung ist. Die Unterrichtung in jedem Verfahrensstadium betrifft hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens die gesamte Dauer des Ermittlungsverfahrens und umfaßt somit auch die geführten Beschuldigtenvernehmungen. Es ist nicht vorgeschrieben, daß diese Belehrungen mehrfach erfolgen müssen. Daraus ergibt sich zunächst, daß den rechtlichen Verpflichtungen des Untersuchungsorgans hinsichtlich der Normen §§ 61 und 91 StPO mit der Belehrung in der Erstvernehmung Genüge getan ist.